

Satzung

Fritz - Reuter - Ensemble e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 25. September 1973 gegründete Verein führt den Namen „Fritz-Reuter-Ensemble“ e.V. (in der Abkürzung FRE).
2. Das FRE hat seinen Sitz in Anklam am Sitz seiner Geschäftsstelle und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Verein widmet sich der Erhaltung und Verbreitung der mecklenburgischen und vorpommerschen Folklore. Darüber hinaus beschäftigt sich das FRE mit der Artistik und dem Bühnentanz. Eine besondere Bedeutung kommt der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu.
Diese Zwecke können u.a. durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Gruppen und Institutionen erreicht werden.
Für die Einarbeitung von Ensembleprogrammen der großen und kleinen Form für Saal- und Freilichtauftritte werden die entsprechenden künstlerischen Voraussetzungen geschaffen.
Der Verein wirkt für ein vielfältiges gesellschaftliches Leben seiner Mitglieder und ist bemüht, eine große Ausstrahlungskraft auf die Stadt und Region auszuüben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Unter Anerkennung der Satzung kann jeder Bürger Mitglied werden.
Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Genehmigung der Eltern erforderlich.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entgegennahme der Beitrittserklärung.
Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Wirken im Sinne der Satzung. Jedes Mitglied soll durch aktives Zutun die Ziele und Vorhaben des Vereins unterstützen und mit durchsetzen.
Mitgliedschaften sind nicht übertragbar oder erblich.
Durch den Vorstand kann besonders verdienstvollen Bürgern (im Sinne der Satzung) eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
Die Aufnahmegebühr von **5 €** ist mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet Beiträge zu zahlen .
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 2.1. Durch Austritt zum Ende des Monats durch Anzeige an den Vorstand.
 - 2.2. Durch Tod
 - 2.3. Durch Ausschluss
 - 2.4. Durch Auflösung des Vereins

§ 3

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse, die nach Bedarf (entsprechend der Ensemblestruktur) gewählt werden.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 1.1. Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - 1.2. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 - 1.3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - 1.4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - 1.5. Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, außerordentliche Versammlungen nach Bedarf, über den der Vorstand entscheidet. Der Bedarf ist auch dann gegeben, wenn mindestens **1/3** der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Einladungen erfolgen per Aushang im Vereinsschaukasten, Vereinsräume Leipziger Allee 27 und Vereinssporthalle Wollweberstraße 22, beides in 17389 Anklam, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein entsprechender Aushang erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Stattfinden der Sitzung, zu der eingeladen worden ist.
Wahlberechtigte Mitglieder erhalten zusätzlich die Einladungen per Post. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor Beginn der Sitzung abgesendet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf **5** Tage gekürzt werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem von ihnen benannten Vorstandsmitglied geleitet.
4. Beschlussfassung
 - 4.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 4.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
 - 4.3. Für Beschlüsse zur Neufassung oder Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Abstimmungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins regelt § 9.
 - 4.4. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 4.5. Zu den Versammlungen können jeweils Vertreter der Stadt und des Kreises oder anderer für die Satzung engagierter Einrichtungen oder Personen hinzugezogen werden.
 - 4.6. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem **1.** Vorsitzenden
 - dem **2.** Vorsitzenden
 - fünf weiteren Mitgliedern
2. Der gewählte Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung den 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des **§ 26 Abs. 1 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, gesetzlicher Vertreter)** sind der **1.** und **2.** Vorsitzende.
Jeder vertritt allein in seiner Funktion als **1.** oder **2.** Vorsitzender.
Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt nach den Inhalten der Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von **4** Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Ein Vorstandsmitglied muss ausscheiden, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder seine Abberufung verlangt.
6. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet eine Ersatzwahl durch die auf diesen Zeitpunkt folgende Mitgliederversammlung, statt.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
Weitere Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
8. Aufgaben des Vorstandes
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung aller gefassten Beschlüsse des Vereins
 - Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften, Vereinen, Verbänden usw.
 - Der Vorstand benennt 2 Vereinsmitglieder, die sämtliche Personalangelegenheiten der festangestellten Mitarbeiter des Vereins regeln. Die beauftragten Personen erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist - seines Stellvertreters.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zur Vorstandssitzung hinzuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 6

Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission. Sie besteht aus **3** Revisoren, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen. Sie wird für 4 Jahre gewählt.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kasse und die Belege auf Stimmigkeit zu prüfen,
3. Die Revisoren prüfen den Kassenbestand sowie die Richtigkeit der Belege und Buchungen.
4. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich.
5. Die Revisoren berichten an die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsstelle des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle ist auch gleichzeitig der Sitz des Vereins.
3. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Jugend- und Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 10

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anklam, 4. Mai 2017



Sebastian Haff
Protokollant



Frank Schütze-Krauskopf
1. Vorsitzender



René Lembke
2. Vorsitzender